

Anhang 2

Synopse aus neuer und alter Friedhofsgebührensatzung

Synopse Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weimar

	Neue Satzung	€ (neu)		Alte Satzung
	Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) - in den jeweils gültigen Fassungen - hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am ???? folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:			Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) - in den jeweils gültigen Fassungen - hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 25.01.2012 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:
§ 1	Gebührenerhebung		§ 1	Gebührenerhebung
	Für die Benutzung der von der Stadt Weimar verwalteten Friedhöfe und ihre Einrichtungen, für die Benutzung des städtischen Krematoriums und der damit verbundenen Leistungen werden im Rahmen der jeweils gültigen Friedhofssatzung der Stadt Weimar Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.			Für die Benutzung der von der Stadt Weimar verwalteten Friedhöfe und ihre Einrichtungen, für die Benutzung des städtischen Krematoriums und der damit verbundenen Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Weimar, veröffentlicht am 30.04.2011, werden Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

				Die Leistungsinhalte der Gebühren sind der Anlage zu entnehmen.
§ 2	Gebührensschuldner		§ 2	Gebührensschuldner
(1)	Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:		(1)	Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
	<ul style="list-style-type: none"> a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird b) wer die Gebührenschuld der Stadt Weimar gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. c) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gegeben hat d) wer die Bestattungskosten nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) zu tragen hat 			<ul style="list-style-type: none"> a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird b) wer die Gebührenschuld der Stadt Weimar gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet. c) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gegeben hat d) wer die Bestattungskosten nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) zu tragen hat
(2)	Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.		(2)	Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
§ 3	Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit		§ 3	Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit
(1)	Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung und mit der Benutzung des städtischen Krematoriums.		(1)	Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer

				Grabstätte, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit der Benutzung des städtischen Krematoriums
(2)	Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.		(2)	Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
§ 4	Sonderleistungen		§ 4	Sonderleistungen
	In der Gebührensatzung nicht aufgeführte aber notwendiger Weise zusätzlich angefallene Leistungen oder zusätzlich beauftragte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.			In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
			§ 5	Kalkulatorischer Zins
				Der errechnete kalkulatorische Zinssatz wird mit 4,64 % festgesetzt.
§ 5	Abrechnung Gesundheitsamt		§ 6	Abrechnung Gesundheitsamt
	Entsprechend des jeweils aktuellen Verwaltungskostenverzeichnisses des Gesundheitsamtes werden die entstandenen Kosten für die zweite Leichenschau abgerechnet.			Entsprechend des jeweils aktuellen Verwaltungskostenverzeichnisses des Gesundheitsamtes werden die entstandenen Kosten für die zweite Leichenschau abgerechnet.
§ 6	Umsatzsteuer			
	Leistungen der Stadt Weimar, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet.			

§ 7	Gebührenverzeichnis		§ 7	Gebührenverzeichnis
	Es werden Gebühren entsprechend dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.		(1)	Es werden folgende Gebühren erhoben:
§ 8	Inkrafttreten		§ 8	Inkrafttreten und Laufzeit
(1)	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.		(1)	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2)	Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weimar vom Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 25.01.2012 beschlossen, bekanntgemacht im Rathauskurier am 10.03.2012, außer Kraft.		(2)	Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weimar von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weimar in ihrer Sitzung am 21.04.1993 beschlossen, bekanntgemacht im Allgemeinen Anzeiger vom 11.08.1993, und vom Stadtrat zuletzt durch die am 13.12.2000 und 21.03.2001 beschlossene 2. Änderung, veröffentlicht im Amtsblatt vom 25.04.2001, außer Kraft.
	Gebührenverzeichnis	in €		
1	Grabnutzung		1	Grabnutzungsrecht je Stelle
1.1	Wahlgräber		1.2	Wahlgräber

1.1.1	Urnenwahlgräber (UWG)		1.2.2	Urnenwahlgrab
	<p>Für das 20-jährige Nutzungsrecht an nachstehend genannten Urnenwahlgräbern entsteht eine Gebühr von</p> <p>Art</p> <p>UWG für bis zu 2 Urnen</p> <p>UWG für bis zu 4 Urnen</p> <p>UWG für bis zu 6 Urnen</p> <p>Die Gebühr erhöht sich entsprechend der weiteren Einbettungsstellen. Eine Vergabe von weiteren Einbettungsstellen ist nur um jeweils 2 Einbettungsstellen möglich.</p>	<p>686,20</p> <p>1.372,40</p> <p>2.058,60</p>		<p>20 Jahre Ruhezeit 553,50 €</p> <p>(x 2 = 1.107,00 €)</p> <p>(x 3 = 1.660,50 €)</p>
1.1.1.1	<p>Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes für mindestens 5 und höchstens 20 Jahre oder bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Wahrnehmung der Ruhefristen erfolgt die Berechnung anteilig entsprechend der geltenden Gebühren (Jahre x 1/20 Grabgebühr).</p> <p>UWG für bis zu 2 Urnen Verlängerung pro 1 Jahr</p> <p>UWG für bis zu 4 Urnen Verlängerung pro 1 Jahr</p> <p>UWG für bis zu 6 Urnen Verlängerung pro 1 Jahr</p> <p>Die Gebühr erhöht sich entsprechend der weiteren Einbettungsstellen innerhalb der Grabstätte.</p>	<p>34,31</p> <p>68,62</p> <p>102,93</p>	2.2	<p>Urnenwahlgrab pro Jahr 36,50 €</p> <p>ca. 1m² = 2 Stellen</p>

1.1.2	Erdwahlgräber (EWG)		1.2.1	
	<p>Für das 30-jährige Nutzungsrecht an nachstehend genannten Erdwahlgräbern entsteht eine Gebühr von</p> <p>Art EWG für 1 Erdbestattung und bis zu 2 Urnen</p> <p>EWG für 2 Erdbestattungen und bis zu 4 Urnen</p> <p>EWG für 3 Erdbestattungen und bis zu 6 Urnen</p> <p>Die Gebühr erhöht sich entsprechend der weiteren Einbettungsstellen innerhalb der Grabstätte.</p>	<p>1.363,20</p> <p>2.726,40</p> <p>4.089,60</p>		<p>Erdwahlgrab 30 Jahre Ruhezeit 1.456,50 €</p> <p>(x 2 = 2.913,00 €)</p> <p>(x 3 = 4.369,50 €)</p>
1.1.2.1	<p>Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes für mindestens 5 und höchstens 30 Jahre oder bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Wahrnehmung der Ruhefristen erfolgt die Berechnung anteilig entsprechend der geltenden Gebühren (Jahre x 1/30 Grabgebühr).</p> <p>EWG für 1 Erdbestattung und bis zu 2 Urnen Verlängerung pro 1 Jahr</p> <p>EWG für 2 Erdbestattungen</p>	<p>45,44</p> <p>90,88</p>	2.1	<p>Erdwahlgrab pro Jahr 77,50 € 1,5m x 2,5 m = 1 Stelle</p>

	<p>und bis zu 4 Urnen Verlängerung pro 1 Jahr</p> <p>EWG für 3 Erdbestattungen und bis zu 6 Urnen Verlängerung pro 1 Jahr</p> <p>Die Gebühr erhöht sich entsprechend der weiteren Einbettungsstellen innerhalb der Grabstätte.</p>	136,32		
1.1.3	Kinderwahlgrab		1.1.2	
	Für das 20-jährige Nutzungsrecht an einer Kindergrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr entsteht eine Gebühr von	236,20		Erdreihengräber Kinder 20 Jahre Ruhezeit 259,00 €
1.1.3.1	<p>Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes für mindestens 5 und höchstens 20 Jahre oder bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Wahrnehmung der Ruhfristen erfolgt die Berechnung anteilig entsprechend der geltenden Gebühren (Jahre x 1/20 Grabgebühr).</p> <p>Kinderwahlgrab für 1 Kindererdbestattung Verlängerung pro 1 Jahr</p>	11,81		<i>(bisher war keine Verlängerung aufgrund der bisherigen Grabart vorgesehen)</i>
1.2	Reihengräber		1.1	Reihengräber
1.2.1	Urnenreihengrab		1.1.3	Urnenreihengrab
	<p>Für das 20-jährige Nutzungsrecht an einem Urnenreihengrab entsteht für 1 Urne eine Gebühr von</p> <p>In ein Urnenreihengrab kann nur <i>eine</i> Urne eingebettet werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.</p>	317,20		20 Jahre Ruhezeit 487,50 €

1.2.2	Erdreihengrab		1.1.1	
	Für das 30-jährige Nutzungsrecht an einem Erdreihengrab entsteht für 1 Erdbestattung eine Gebühr von In einem Erdreihengrab kann nur <i>ein</i> Sarg eingebettet werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.	936,10		Erdreihengräber (ab 10. Lebensjahr) 30 Jahre Ruhezeit 922,00 €
1.3	Gemeinschaftsgrabanlagen		1.3	Gemeinschaftsgrabanlagen
1.3.1	Baumgrabstätte (BG)		1.3.3	
	Für das 20-jährige Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte (Gemeinschaftsbäume) auf einer Urnengemeinschaftsfläche entsteht für 1 Urne eine Gebühr von Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.	822,10		Baumgrabstätte ohne Stein (BG) 20 Jahre Ruhezeit 754,00 €
1.3.1.1	Für den Namenssteins incl. Lieferung und Setzen für eine Baumgrabstätte entsteht eine Gebühr von Die Gebühr ist mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten. Die Lieferzeit kann bis zu 6 Monate betragen. <small>*zuzüglich 19% gesetzlicher Umsatzsteuer</small>	222,00*	1.3.4	Baumgrabstätte mit Stein (BG) 20 Jahre Ruhezeit 962,00 €
1.3.2	Urnengemeinschaftsgrab mit Namensnennung (UGG)		1.3.2	Urnengemeinschaftsgrab (UGG)
	Für das 20-jährige Nutzungsrecht incl. Bepflanzung, Pflege, Stellung eines Grabmals (Gemeinschaftsstein/-tafel) an einer Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung entsteht für 1 Urne eine Gebühr von	743,90		

	Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Nur in Verbindung mit der Gebühr 1.3.3			20 Jahre Ruhezeit 994,50 € (incl. aller Steinmetzleistungen)
1.3.3	Für Steinmetzleistungen und ähnliche Leistungen für ein Urnengemeinschaftsgrab mit Namensnennung entsteht eine Gebühr von *zuzüglich 19% gesetzlicher Umsatzsteuer	246,00*		
1.3.4	Urnengemeinschaftsanlage (UGA)		1.3.1	Urnengemeinschaftsanlage (UGA)
	Für das 20-jährige Nutzungsrecht an einer Urnengemeinschaftsgrabstätte ohne Namensnennung entsteht für 1 Urne eine Gebühr von Die Beisetzung erfolgt anonym unter Ausschluss der Öffentlichkeit, eine Ausbettung ist nicht möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.	449,40		20 Jahre Ruhezeit 421,00 €
2	Bestattungsgebühren/Um- und Ausbettungsgebühren		3	Bestattungsgebühren
2.1	Für das Öffnen und Schließen für eine Erdbestattung ab dem vollendeten 10. Lebensjahr entsteht eine Gebühr von Für die Erdauffüllung nach dem Absenken des Grabhügels ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.	526,20	3.1.1	Erdbestattung ab 10. Lebensjahr 513,00 €
2.2	Für das Öffnen und Schließen für eine Erdbestattung für ein Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr entsteht eine Gebühr von	210,50	3.1.2	Erdbestattung Kinder 205,00 €

	Für die Erdauffüllung nach dem Absenken des Grabhügels ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.			
2.3	Für das Öffnen und Schließen eines Urnengrabes für eine Urnenbeisetzung entsteht eine Gebühr von	105,20	3.2.1	Urnenbeisetzung je Urne 102,50 €
2.3.1	Für das Öffnen und Schließen eines Urnengrabes für eine Urnenbeisetzung mit einer übergroßen Urne entsteht eine Gebühr von Als Übergröße gilt ein an der breitesten Stelle der Schmuckurne gemessener Durchmesser von über 24 cm oder eine Höhe von über 30cm.	147,30		
2.4.	Für einen Urnenträger / Sargträger fällt pro Träger und pro Beisetzung eine Gebühr an von Diese Gebühr beinhaltet u. a. das Tragen und Beisetzen einer Urne oder eines Sarges incl. Wartezeiten und einer Verweildauer am Grab von bis zu 30 Minuten Gesamtzeit (Tragen + Beisetzen + Warten + Verweilen = bis 30 Minuten), sowie die zum Erreichen eines Ortsteilfriedhofs nötigen Wegezeiten. Wird die Gesamtzeit von 30 Minuten (Tragen + Beisetzen + Warten + Verweilen) überschritten, so erhöht sich in Zeiteinheiten von 30 Minuten die Gebühr entsprechend.	33,40	8.1	Sargträger/ Urnenträger pro Träger je Bestattung 29,00 €
2.5	Für eine Exhumierung bei einer Erdbestattung Entsteht eine Gebühr von Diese Gebühr beinhaltet neben dem Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie dem Bergen des Leichnams u.a. auch nötige	1.176,70	4.1	Exhumierung 901,00 €

	Erdverbauarbeiten, das Erstellen eines Grabhügels beim Schließen des leeren Grabes und nötige Absperrmaßnahmen. Nicht enthalten in dieser Gebühr sind die gestalterische und gärtnerische Wiederinstandsetzung der Grabstätte, ein neuer Sarg, das Einsargen, der Abtransport von der Grabstätte, etc.			
2.6	Für die Umbettung einer Erdbestattung entsteht eine Gebühr von (Positionen: 2.1 + 2.5)	1.702,90	4.1.1	Umbettung Erdbestattung 1.414,00 €
2.7	Für die Ausbettung einer Urne entsteht eine Gebühr von Die Gebühr beinhaltet nicht die gestalterische und gärtnerische Wiederinstandsetzung der Grabstätte. Bei Verwendung einer neuen Aschekapsel wird die entsprechende Gebühr gemäß Position 5.5 fällig.	133,10	4.2	Urnenausbettung 106,00 €
2.8	Für die Umbettung einer Urne entsteht eine Gebühr von (Positionen: 2.3 + 2.7) (+ im Bedarfsfall Position 5.5; hier nicht eingerechnet)	238,30	4.2.1	Urnenumbettung (Ausgraben und Wiederbeisetzung) 208,50 €
3	Benutzungsgebühren		5	Benutzungsgebühren
3.1	Für die Nutzung der großen Feierhalle auf dem Hauptfriedhof entsteht eine Gebühr von Diese Gebühr beinhaltet u.a. die Nutzung des Abschiedsraumes (Aufbahrung) und des Kondolenzraumes vor der Trauerfeier. Die Gesamtdauer der Nutzung incl. der Rüstzeiten für das die	133,50		5.1 Feierhalle (incl. Führung der Trauergemeinde/Musik/Orgel) je Nutzung 136,50 €

	<p>Trauerfeier betreuende Bestattungsinstitut ist maximal 60 Minuten.</p> <p>Eine Überschreitung der 60 Minuten muss der Friedhofsverwaltung bereits bei der Terminabsprache mitgeteilt werden. Bei einer Überschreitung erhöht sich die Gebühr gemäß dem Zeitraster von 60 Minuten entsprechend.</p>			
3.2	<p>Für die Nutzung des Abschiedsraums mit Kondolenzraum für Aufbahrungen und Abschiednahmen außerhalb von Trauerfeiern entsteht eine Gebühr von</p> <p>Die Dauer der Nutzung beträgt incl. Rüstzeiten bis zu maximal 45 Minuten.</p> <p>Eine Überschreitung der 45 Minuten muss der Friedhofsverwaltung bereits bei der Terminabsprache mitgeteilt werden. Bei einer Überschreitung erhöht sich die Gebühr gemäß dem Zeitraster von 45 Minuten entsprechend.</p>	52,00	5.2	Abschiedsraum mit Kondolenzraum oder je Nutzung 37,00 € Urnenabschiedsraum und Gebäudenutzung auf den Ortsteilfriedhöfen
3.3	<p>Für die Nutzung des Urnenabschiedsraums sowie Gebäudenutzung auf den Ortsteilfriedhöfen entsteht eine Gebühr von</p> <p>Die Dauer der Nutzung des Urnenabschiedsraumes beträgt incl. Rüstzeiten bis zu maximal 30 Minuten.</p> <p>Bei der Nutzung von Gebäuden auf Ortsteilfriedhöfen beinhaltet die Gebühr die Nutzung des besenreinen Gebäudes. Die Dauer der Nutzung beträgt ohne Rüstzeiten ca. 60 Minuten.</p> <p>Eine Überschreitung der 30 Minuten bei der Nutzung des Urnenabschiedsraumes oder der 60 Minuten bei der Nutzung von</p>	52,00	5.2	Abschiedsraum mit Kondolenzraum oder je Nutzung 37,00 € Urnenabschiedsraum und Gebäudenutzung auf den Ortsteilfriedhöfen

	Gebäuden auf Ortsteilfriedhöfen muss der Friedhofsverwaltung bereits bei der Terminabsprache mitgeteilt werden. Bei einer Überschreitung erhöht sich die Gebühr gemäß dem Zeitraster von 30 bzw. 60 Minuten entsprechend.			
3.4	Für die Nutzung der Kühlräume für bis zu 4 Nächten entsteht eine Gebühr von	25,90	5.4	Nutzung der Kühlräume unter 5 Tage 25,00 €
3.5	Für die Nutzung der Kühlräume um je eine weitere Nacht entsteht eine Gebühr von	5,20	5.5	Nutzung der Kühlräume je weiterer Tag 5,00 €
3.6	Für die Nutzung der Tiefkühlzelle entsteht je Nacht eine Gebühr von	41,10	5.6	Nutzung Tiefkühlzelle pro Tag 54,50 €
3.7	Für das Bereitstellen eines Leichenwaschraumes (inkl. Reinigung und anschließende Desinfektion) entsteht eine Gebühr von Die Dauer der Bereitstellung beträgt incl. Rüstzeit bis zu 120 Minuten. Bei einer Überschreitung erhöht sich die Gebühr gemäß dem Zeitraster von 120 Minuten entsprechend. Der Raum ist geordnet zu hinterlassen und Abfälle sind selbst zu entsorgen.	143,60		(wurde bisher nicht angeboten)
4	Verwaltungsgebühren		6	Verwaltungsgebühren
4.1	Für eine Urnenanforderung (Anforderung erstellen und versenden einschl. aller notwendigen Abstimmungen und Datenerfassungen) entsteht eine Gebühr von	27,20	6.2	Urnenanforderung 18,50 €

4.2	Für Nachlassforschung/Ahnenforschung entsteht pro Arbeitsstunde eine Gebühr von	40,80	6.3	Nachlassforschung (bis zu 1 h Zeitaufwand) 25,50 €
4.3	Für Änderungen (z.B. Grabstelle, Nutzungsrecht, etc.) entsteht eine Gebühr von	30,60	6.4	Änderung (Grabstelle, Urnenanforderung, Nutzungsrecht) 22,00 €
4.4	Für eine Grabmalgenehmigung von liegenden Steinen, Holzgrabmalen oder Grabmalen aus Metall entsteht eine Gebühr von	37,40	6.5	Grabmalgenehmigung liegende Steine, Holz, Metall 25,50 €
4.5	Für eine Grabmalgenehmigung von stehenden Steinen oder Wandplatten (incl. Standfestigkeitsproben während der Nutzungsdauer) entsteht eine Gebühr von	112,20	6.6	Grabmalgenehmigung stehende Steine (incl. Standfestigkeitsprobe) 80,00 €
4.6	Für eine Genehmigung von Grabeinfassungen oder Teilabdeckungen entsteht eine Gebühr von	37,40	6.7	Genehmigung Grabeinfassung/Unterplatten/Teilabdeckung 25,50 €
4.7	Für eine Einfahrerlaubnis für Gewerbetreibende mit 1 maliger Gültigkeit entsteht eine Gebühr von	15,00	6.8	Einfahrerlaubnis für Gewerbetreibende 1 malige Gültigkeit 15,00 €
4.8	Für eine Einfahrerlaubnis für Gewerbetreibende mit 3 Jahren Gültigkeit entsteht eine Gebühr von	165,00	6.9	Einfahrerlaubnis für Gewerbetreibende 3 Jahre Gültigkeit 165,00 €
4.9	Die allgemeine Verwaltungsgebühr beträgt (gemäß aktueller Verwaltungskostensatzung der Stadt Weimar Anlage 1 Position 1.1)	22,00	6.1	Allgemeine Verwaltungsgebühren 22,00 €

4.10	Für die Bearbeitung und Fertigstellung einer Urne zum Versand (Inland) nach einer Ausbettung inkl. Versandkosten entsteht eine Gebühr von	69,30	7.4	Urnenversand 30,67 €* Urnenversand 30,67 €* Urnenversand 30,67 €* Urnenversand 30,67 €*
5	Kremationsleistungen		7	Kremationsleistungen
5.1	Für die Einäscherung eines Verstorbenen ab 10. Lebensjahr (incl. Aschekapsel) entsteht eine Gebühr von * zuzüglich 19 % gesetzliche Umsatzsteuer	182,85*	7.1	Einäscherung Verstorbene ab 10. Lebensjahr 177,70 €* incl. Aschekapsel
5.2	Für die Einäscherung eines Verstorbenen unter dem 10. Lebensjahr (incl. Aschekapsel) entsteht eine Gebühr von * zuzüglich 19 % gesetzliche Umsatzsteuer	91,43*	7.2	Einäscherung für Verstorbene unter 10. Lebensjahr 88,85 €*incl. Aschekapsel
5.3	Die gesetzlich vorgeschriebene zweite amtsärztliche Leichenschau wird nach dem jeweils aktuellen Kostenverzeichnis des Gesundheitsamtes berechnet. *zuzüglich 19 % gesetzliche Umsatzsteuer	*	7.3	Amtsarzt nach dem jeweils aktuellen Kostenverzeichnis des Gesundheitsamtes
5.4	Für die Bearbeitung und Fertigstellung einer Urne zum Versand (Inland) nach der Kremation inkl. Versandkosten entsteht eine Gebühr von * zuzüglich 19 % gesetzliche Umsatzsteuer	61,70*	7.4	Urnenversand 30,67 €* Urnenversand 30,67 €* Urnenversand 30,67 €* Urnenversand 30,67 €*
5.5	Für die Lieferung der Aschekapsel und das Umfüllen von Asche in eine andere Urne entsteht eine Gebühr von * zuzüglich 19 % gesetzliche Umsatzsteuer	14,20*		
6	Arbeitsleistungen		8	Arbeitsleistungen
6.1	Für die Arbeitsstunde eines Sachbearbeiters-Friedhofswesen entsteht eine Gebühr von	40,80		

6.2	Für die Arbeitsstunde eines Facharbeiters-Friedhof entsteht eine Gebühr von	34,20	8.2	Arbeitsstunde Facharbeiter Friedhof je h 26,50 €
6.3	Für die Betriebsstunde eines Transportfahrzeuges / Multicars incl. Fahrer entsteht eine Gebühr von	43,20	8.3	Betriebsstunde Multicar incl. Fahrer je h 38,00 €
6.4	Für die Betriebsstunde eines Minibaggers / Grabbaggers / Radladers/ Multicar mit Ladekran oder Anhänger incl. Fahrer entsteht eine Gebühr von	47,60	8.4	Betriebsstunde Friedhofsbagger/Minibagger je h 43,00 € Radlader incl. Fahrer
6.5	Für die Arbeitsstunde eines Facharbeiters-Friedhof bei nicht hoheitlicher Tätigkeit entsteht eine Gebühr von *zuzüglich 19 % gesetzliche Umsatzsteuer	34,20*		
6.6	Für die Betriebsstunde eines Transportfahrzeuges / Multicars incl. Fahrer bei nicht hoheitlicher Tätigkeit entsteht eine Gebühr von *zuzüglich 19 % gesetzliche Umsatzsteuer	43,20*		
6.7	Für die Betriebsstunde eines Minibaggers / Grabbaggers / Radladers/ Multicar mit Ladekran oder Anhänger incl. Fahrer bei nicht hoheitlicher Tätigkeit entsteht eine Gebühr von *zuzüglich 19 % gesetzliche Umsatzsteuer	47,60*		
7	Grabräumungsgebühr		9	Beräumungsgebühr
7.1	Für die Beräumung eines Urnenwahlgrabes bis 1,5 m ² oder einer Kindergrabstätte oder einer Grabstätte ohne Grabmal entsteht eine Gebühr von Die Räumung beinhaltet das Entfernen des Grabsteines inklusive Fundament und Einfassung sowie das Entfernen der Pflanzen	75,90	9.1	Beräumung Urnenwahlgrab bis, 5m ² /Kindergrab/Gräbstätten ohne Grabmal 46,00 €

7.2	Für die Beräumung eines Erdreihengrabes oder Erdwahlgrabes für 1 Erdbestattung oder eines Urnenwahlgrabes ab 1,5m ² bis 3 m ² entsteht eine Gebühr von	93,70	9.2	Beräumung Erdreihengrab/Erdwahlgrab für 1 Erde/ 75,00 € Urnenwahlgräber ab 1,5m ² bis 3 m ²
7.3	Für die Beräumung von Erd- oder Urnenwahlgräbern über 3 m ² entsteht eine Gebühr von	209,30	9.3	9.3 Beräumung Erd- und Urnenwahlgräber über 3 m ² 179,00 €

Gebührenverzeichnis in der Kurzfassung

in €

1	Grabnutzung	€ (neu)	€ (alt)
1.1	Wahlgräber		
1.1.1	Urnenwahlgräber (UWG)		
	UWG für 2 Urnen	686,20	553,50
	UWG für 4 Urnen	1.372,40	1.107,00
	UWG für 6 Urnen	2.058,60	1.660,50
1.1.1.1	Verlängerung Urnenwahlgräber je Jahr		
	UWG für 2 Urnen	34,31	36,50
	UWG für 4 Urnen	68,62	
	UWG für 6 Urnen	102,93	
1.1.2	Erdwahlgräber (EWG)		
	EWG 1 Erdbestattung und 2 Urnen	1.363,20	1.456,50
	EWG 2 Erdbestattungen und 4 Urnen	2.726,40	2.913,00
	EWG 3 Erdbestattungen und 6 Urnen	4.089,60	4.369,50
1.1.2.1	Verlängerung Erdwahlgräber je Jahr		
	EWG 1 Erdbestattung und 2 Urnen	45,44	77,50
	EWG 2 Erdbestattungen und 4 Urnen	90,88	
	EWG 3 Erdbestattungen und 6 Urnen	136,32	

1.1.3	Kinderwahlgrab	236,20	259,00
1.1.3.1	Verlängerung Kinderwahlgrab je Jahr	11,81	
1.2	Reihengräber		
1.2.1	Urnenreihengrab	317,20	487,50
1.2.2	Erdreihengrab	936,10	922,00
1.3	Gemeinschaftsgrabanlagen		
1.3.1	Baumgrabstätte (BG)	822,10	754,00
1.3.1.1	BG Namensstein (*zuzügl. 19% MwSt.)	222,00	208,00
1.3.2	Urnengemeinschaftsgrab mit Namensnennung (UGG)	743,90	994,00
1.3.3	UGG Steinmetzarbeiten (*zuzügl. 19% MwSt.)	246,00*	
1.3.4	Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	449,40	421,00
2	Bestattungsgebühren/Um- und Ausbettungsgebühren		
2.1	Öffnen und schließen Erdbestattung ab 10. Lebensjahr	526,20	513,00
2.2	Öffnen und schließen Erdbestattung bis 10. Lebensjahr	210,50	205,00
2.3	Öffnen und schließen eines Urnengrabes	105,20	102,50
2.3.1	Öffnen und schließen eines Urnengrabes bei Übergröße	147,30	
2.4	Urnenräger / Sargräger	33,40	29,00
2.5	Exhumierung bei einer Erdbestattung	1.176,70	901,00
2.6	Umbettung von einer Erdbestattung	1.702,90	1.414,00
2.7	Ausbettung einer Urne	133,10	106,00
2.8	Umbettung einer Urne	238,30	208,50
3	Benutzungsgebühren		
3.1	Nutzung der großen Feierhalle	133,50	173,50
3.2	Nutzung des Abschiedsraums mit Kondolenzraum	52,00	37,00
3.3	Nutzung des Urnenabschiedsraums	52,00	37,00
3.4	Nutzung der Kühlräume bis zu 4 Nächten	25,90	25,00
3.5	Nutzung der Kühlräume je weitere Nacht	5,20	5,00
3.6	Nutzung der Tiefkühlzelle je Nacht	41,10	54,50
3.7	Nutzung Leichenwaschraum	143,60	
4	Verwaltungsgebühren		

4.1	Urnenanforderung	27,20	18,50
4.2	Nachlassforschung /Ahnenforschung pro Arbeitsstunde	40,80	25,50
4.3	Änderung (Grabstelle, Nutzungsrecht, etc.)	30,60	22,00
4.4	Grabmalgenehmigung liegende Steine, Holz, Metall	37,40	25,50
4.5	Grabmalgenehmigung stehende Steine/Wandplatte (incl. Standfestigkeitsproben während Nutzungsdauer)	112,20	80,00
4.6	Genehmigung Grabeinfassung/Teilabdeckung	37,40	25,50
4.7	Einfahrerlaubnis für Gewerbetreibende 1 malige Gültigkeit	15,00	15,00
4.8	Einfahrerlaubnis für Gewerbetreibende 3 Jahre Gültigkeit	165,00	165,00
4.9	Allgemeine Verwaltungsgebühr	22,00	22,00
4.10	Bearbeitung und Fertigstellung einer Urne zum Versand inkl. Versandkosten nach einer Ausbettung	69,30	30,67*
5	Kremationsleistungen		
5.1	Einäscherung Verstorbene ab 10. Lebensjahr incl. Aschekapsel (*zuzügl. 19% MwSt.)	182,85*	177,70*
5.2	Einäscherung für Verstorbene unter dem 10. Lebensjahr incl. Aschekapsel (*zuzügl. 19% MwSt.)	91,43*	88,85
5.3	Amtsarzt nach dem jeweils aktuellen Kostenverzeichnis des Gesundheitsamtes (*zuzügl. 19% MwSt.)	*	
5.4	Bearbeitung und Fertigstellung einer Urne zum Versand inkl. Versandkosten nach einer Einäscherung (*zuzügl. 19% MwSt.)	61,70*	30,67*
5.5	Aschekapsel (*zuzügl. 19% MwSt.)	14,20*	
6	Arbeitsleistungen		
6.1	Arbeitsstunde Sachbearbeiter-Friedhofswesen	40,80	26,50
6.2	Arbeitsstunde Facharbeiter-Friedhof	34,20	38,00
6.3	Betriebsstunde Transportfahrzeug /Multicar incl. Fahrer	43,20	
6.4	Betriebsstunde Minibagger/Grabbagger/Radlader/ Multicar mit Ladekran oder Anhänger incl. Fahrer	47,60	43,00
6.5	Arbeitsstunde Facharbeiter-Friedhof (*zuzügl. 19% USt.)	34,20*	
6.6	Betriebsstunde Transportfahrzeug /Multicar incl. Fahrer	43,20*	

	(*zuzügl. 19% USt.)		
6.7	Betriebsstunde Minibagger/Grabbagger/Radlader/ Multicar mit Ladekran oder Anhänger incl. Fahrer (*zuzügl. 19% USt.)	47,60*	
7	Grabräumungsgebühr		
7.1	Beräumung Urnenwahlgrab bis 1,5m ²	75,90	46,00
7.2	Beräumung Erdreihengrab/Erdwahlgrab für 1 Erdbestattung/ Urnenwahlgräber ab 1,5m ² bis 3 m ²	93,70	75,00
7.3	Beräumung Erd- und Urnenwahlgräber über 3 m ²	209,30	179,00